

Check 2 Gewerbliche 400 €-Mini-Jobs

Im Unterschied zu den Haushalts-Jobs (→ **Check 3**) werden geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die nicht im Privathaushalt ausgeübt werden, als gewerbliche Mini-Jobs bezeichnet. Für gewerbliche Mini-Jobs werden grundsätzlich pauschale Sozialabgaben in Höhe von 30 % fällig: • Krankenversicherung: 13 % • Rentenversicherung: 15 % • Steuern: 2 %. Hinzu kommen Umlagen und Unfallversicherung.

Achtung: Bei der Beschäftigung folgender Personengruppen gelten Besonderheiten: • Rentner • Ruhestandsbeamte (Pensionäre) • Auszubildende • Schüler und Studenten • Praktikanten • Arbeitslose und • Heimarbeiter. Informieren Sie sich über Details unter www.minijob-zentrale.de (→ Arbeitgeber → Besondere Personen).

Unser Tip: Mit einer Excel-Tabelle der Mini-Job-Zentrale (Abruf-Nr. **st 345009**) können Sie die Höhe der Abgaben für Mini-Jobs übersichtlich ermitteln. Sie können entweder den monatlichen Verdienst manuell vorgeben oder ihn unter Berücksichtigung des eingegebenen Stundenlohns und der Anzahl der Stunden berechnen lassen.

Krankenversicherung: Der pauschale Arbeitgeberbeitrag beträgt bei gewerblichen Mini-Jobs **13 %** des Arbeitsentgelts. Er ist vom Arbeitgeber zu zahlen, wenn der geringfügig Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Die Pauschale entfällt, wenn der Mini-Jobber privat krankenversichert ist. Aus den pauschalen Beiträgen des Arbeitgebers erwirbt der Arbeitnehmer keine Leistungsansprüche.

Rentenversicherung: Der Pauschalbeitrag in Höhe von **15 %** des Arbeitsentgelts ist grundsätzlich für alle gewerblichen Mini-Jobs zu zahlen. Das gilt selbst bei Beziehern einer Altersvollrente. Der Arbeitnehmer erwirbt – wenn auch nur geringe – Rentenansprüche und Wartezeitmonate für die verschiedenen Rentenansprüche. Eine Aufstockung zum Erwerb voller Rentenansprüche ist möglich (→ **Check 5**).

Steuer: Mini-Jobs sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die an die Mini-Job-Zentrale abzuführende einheitliche Pauschsteuer beträgt **2 %** (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Die Lohnsteuer kann aber auch individuell nach den Merkmalen auf der Lohnsteuerkarte berechnet werden (→ **Check 7**).

Umlagen: 1. Ausgleichsverfahren (→ **Check 8**): Arbeitgeber mit maximal 30 Beschäftigten zahlen **0,6 %** des Bruttoarbeitsentgelts für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit. Bei allen Arbeitgebern wird die Umlage für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft in Höhe von **0,07 %** erhoben 2. Insolvenzgeld: Der Umlagesatz 2009 beträgt **0,1 %**.

Unfallversicherung: Es fällt ein individueller Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung an.

Check 3 Haushalts-Jobs

Ein Haushalts-Job liegt vor, wenn von einem Arbeitnehmer in einem privaten Haushalt Tätigkeiten verrichtet werden, die normalerweise durch Familienmitglieder erledigt werden (sog. haushaltsnahe Dienstleistungen).

Die pauschalen Arbeitgeberaufwendungen für Haushalts-Jobs liegen bei insgesamt **14,27 %**: • Krankenversicherung: 5 % • Rentenversicherung: 5 % • Steuern: 2 % • Umlagen: 0,67 % • Unfallversicherung: 1,6 %.

Bei Haushalts-Jobs sind für Krankenversicherung und Rentenversicherung deutlich geringere Pauschsätze zu zahlen. Anstelle von **28 %** sind es nur **10 %**. Immerhin eine Ersparnis von 18 Prozentpunkten. Die Pauschsteuer ist mit **2 %** genauso hoch wie bei gewerblichen Mini-Jobs. Keine Unterschiede gibt es auch, was die Umlagen angeht für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit (**0,6 %**) und bei Schwangerschaft und Mutterschaft (**0,07 %**). Eine Insolvenzgeldumlage ist allerdings nicht zu zahlen. Die Beiträge zur Unfallversicherung betragen bei Haushalts-Jobs einheitlich **1,6 %**.

Den pauschalen Abgaben des Arbeitgebers steht die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse nach § 35a EStG gegenüber. Hier hat es ab 2009 eine deutliche Verbesserung gegeben. Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Mini-Jobs im Privathaushalt beträgt jetzt **20 %** der Aufwendungen wie bei allen anderen haushaltsnahen Leistungen auch. Das ist eine Verdoppelung im Vergleich zu 2008. Da waren es nämlich nur **10 %**. Allerdings ist der maximale Abzugs-Betrag unverändert geblieben. Höchstens ermäßigt sich die Steuer wie bisher um **510 €**. Für die maximale Förderung reichen aber ab 2009 Aufwendungen in Höhe von **2.550 €** ($20 \% = 510 €$) im Jahr. Das ist eine gute Nachricht für alle, die für einige Stunden in der Woche eine Putz- oder Bügelhilfe beschäftigen.

Beispiel: Ein Reinigungsfrau arbeitet monatlich 18,75 Stunden im Privathaushalt und bekommt pro Stunde einen Arbeitslohn von 8,00 €. Der Monatsverdienst beträgt also **150,00 €**. Monatlich sind an die Mini-Job-Zentrale Abgaben in Höhe von 21,41 € ($14,27 \%$ von 150,00 €) zu zahlen. Die Ausgaben betragen insgesamt 171,41 € ($150,00 €$ plus 21,41 €). Die Einkommensteuer ermäßigt sich für das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis um **20 %** der Gesamtausgaben, also um 34,28 € (das sind im Jahr 411,36 € und damit weniger als der Maximalbetrag von 510,00 €). Den Abgaben von 256,92 € steht eine Steuerermäßigung von 411,36 € gegenüber. Der Steuervorteil ist somit sogar höher als die Abgaben an die Mini-Job-Zentrale.